

Verbot des Mitbringens von Waffen Munition und vergleichbaren Gegenständen sowie von Chemikalien in Schulen

Textauszug (RdErl. d. MK v. 6.8.2014)

1. Es wird untersagt, Waffen i. S. des Waffengesetzes in der jeweils geltenden Fassung mit in die Schule, auf das Schulgelände oder zu Schulveranstaltungen zu bringen oder bei sich zu führen. Dazu gehören die im Waffengesetz als verboten bezeichneten Gegenstände (insbesondere die sogenannten Butterflymesser, Faustmesser, Springmesser, Fallmesser, Stahlruten, Totschläger, Schlagringe usw.) sowie die Gegenstände, für die nach dem Waffengesetz ein Verbot des Führen besteht (Einhandmesser und feststehende Messer mit einer Klingenlänge von mehr als 12 cm usw.) sowie Schusswaffen.
2. Das Verbot erstreckt sich auch auf gleichgestellte Gegenstände (z. B. Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen), Gassprühgeräte, Hieb- und Stoßwaffen sowie waffenähnliche Gegenstände wie Schlachter-, Küchen- oder Taschenmesser, Pfeffersprays und Laser-Pointer.
3. Verboten sind auch Waffen, mit denen der Umgang ganz oder teilweise von der Erlaubnispflicht oder von einem Verbot ausgenommen ist oder die vom Anwendungsbereich des Waffengesetzes ganz oder teilweise ausgenommen sind (z. B. Spielzeugwaffen oder Soft-Air-Waffen mit einer Geschossenergiegrenze bis zu 0,5 Joule). Untersagt wird auch das Mitbringen oder Beisichführen von Nachbildungen von Waffen, die aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes mit Waffen i. S. des Waffengesetzes verwechselt werden können.
4. Das Verbot gilt auch für volljährige Schülerinnen und Schüler, die entweder im Besitz einer Erlaubnis zum Führen von Waffen sind (z. B. Waffenschein und kleiner Waffenschein) oder erlaubnisfreie Waffen erwerben dürfen.
5. Untersagt wird außerdem das Mitbringen und Beisichführen von Munition jeder Art, von Feuerwerkskörpern, von Schwarzpulver sowie von Chemikalien, die geeignet sind, für explosive Verbindungen verwendet zu werden.
6. Die Schulleitung kann in Einzelfällen Ausnahmen zulassen, z. B. für Sport- oder Theaterveranstaltungen, im Hauswirtschaftsunterricht oder während Schulveranstaltungen mit Essenverkauf.
7. Alle Schülerinnen und Schüler sind jeweils zu Beginn eines Schuljahres über den Inhalt dieses RdErl. zu belehren. Dabei ist auf die altersbedingten speziellen Gefährdungen besonders einzugehen. Es ist darauf hinzuweisen, dass ein Verstoß gegen das Verbot des Mitbringens von Waffen usw. eine Erziehungs- oder Ordnungsmaßnahme zur Folge haben kann.
8. Ein Abdruck dieses RdErl. ist jeweils bei der Aufnahme in eine Schule (in der Regel erstes und fünftes Schuljahr sowie beim Eintritt in berufsbildende Schulen) den Erziehungsberechtigten zur Kenntnis zu geben.

Ich habe den Erlass über das Verbot des Mitbringens von Waffen usw. in Schulen zur Kenntnis genommen.

Schöningen, _____

Datum
Erziehungsberechtigten

Unterschrift
des/der

Parkordnung

Halten und Parken ist auf dem Schulgelände zum Bringen und Abholen der Kinder verboten!

Die Parkplätze der Schule sind bis 14:00 Uhr ausschließlich für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, Lehrkräfte der Schule, Zulieferer und Handwerksfahrzeuge reserviert.

Die Schulauffahrt ist Feuerwehrezufahrt. Aus Sicherheitsgründen besteht hier ein absolutes Halteverbot! Bitte seien Sie Vorbild für Ihr Kind und halten Sie die Regeln ein. **Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern dürfen die Feuerwehreinfaahrt zum Schulgelände auch nicht kurzfristig zum Absetzen befahren, da wegen der Enge der Auffahrt eine zu große Verkehrsgefährdung für alle Verkehrsteilnehmer, besonders aber auch für mit dem Fahrrad zur Schule kommende Schülerinnen und Schüler, besteht!**

Auf dem oberen Parkplatz vor der Sporthalle steht ein **Behindertenparkplatz** zur Verfügung.

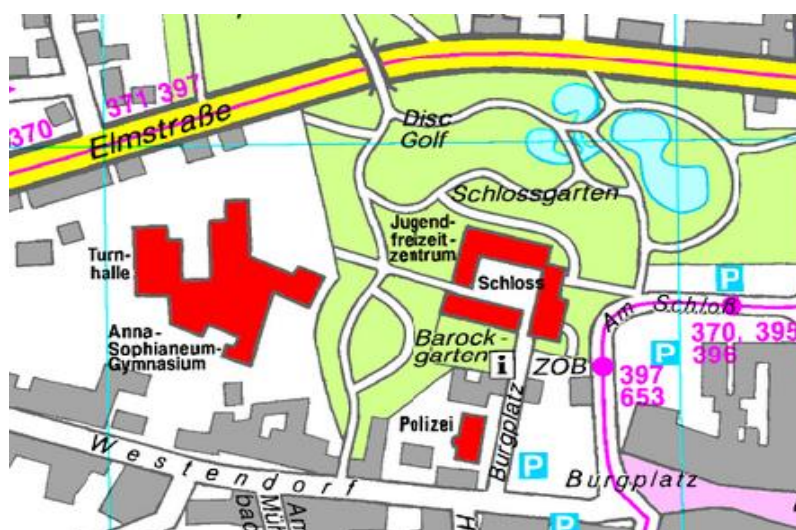
Es gibt um die Schule herum zahlreiche Parkmöglichkeiten, die von Eltern sowie Schülerinnen und Schülern genutzt werden können. Zwei große öffentliche Parkplätze befinden sich am Burgplatz und am Schloss. Von hier aus können Sie den Fußweg zwischen Burg und Schloss nutzen oder aber auch über den Schlosshof gehen. Die Schule kann von allen Parkplätzen in weniger als drei Minuten zu Fuß erreicht werden!

Ich/Wir erkenne/n diese Parkordnung hiermit an und werde/n, falls ich/wir mein/unser Kind einmal mit dem Kfz zur Schule bringen oder es abholen sollte/n, vormittags bis 14 Uhr nicht auf das Schulgelände fahren und auch nicht auf dem Gelände innerhalb der Feuerwehrauffahrt parken.

Schöningen, den _____

Datum

Unterschrift/en



←----- 3 Minuten -----→

Beförderung von Schülerinnen und Schülern im Krankheitsfall

hier: Vollmacht für Krankentransporte

Das Gesundheitsreformgesetz hat auch Auswirkungen auf die Beförderung unserer Schülerinnen und Schüler im Krankheitsfall – nicht bei Unfällen. Wird einer Schülerin/einem Schüler im Krankheitsfalle (z.B. Blinddarmreizung) unpässlich, wurden bislang die Kosten für den Transport der Schülerinnen oder Schüler nach Hause, zum Arzt oder ins Krankenhaus von der Krankenkasse direkt übernommen. Der Fahrpreis muss nun vom Fahrgast oder seinem gesetzlichen Vertreter direkt bezahlt werden. Wenn wir seitens der Schule eine solche Fahrt veranlassen, weil wir Sie vorher nicht erreichen konnten, tätigen wir eine „Geschäftsführung ohne Auftrag“ gemäß § 677 ff des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Die Schule ist dann Auftraggeberin der Fahrt und haftet somit für alle Fahrtkosten, hat aber gegen die Erziehungsberechtigten aus § 683 BGB einen Anspruch auf Ersatz aller getätigten Aufwendungen. Die Landesschulbehörde Braunschweig empfiehlt darum, dass Sie uns vorab schriftlich eine Vollmacht geben, in Ihrem Auftrag bei Bedarf die Fahrt zu veranlassen, und die Erklärung, dass Sie die Kosten übernehmen. Dieser Weg verursacht Ihnen keinerlei Nachteile, würde aber den Verwaltungsaufwand der Schulen in diesen Angelegenheiten erheblich verringern.

Mit Ihrer Unterschrift auf der unten angefügten Erklärung beauftragen Sie den Schulleiter und sämtliche Lehrkräfte, im Bedarfsfalle für Ihr Kind eine notwendige Fahrt nach Hause, zum Arzt oder in die Klinik zu veranlassen, wenn vorher keine Rücksprache mit Ihnen möglich ist.

Vollmacht für Krankentransporte

Name, Vorname der Schülerin/des Schülers

Hiermit beauftrage(n) ich/wir den Schulleiter des Gymnasiums Anna-Sophianeum und sämtliche Lehrkräfte im Bedarfsfall für mein/unser Kind eine notwendige Fahrt nach Hause, zum Arzt oder in das Krankenhaus zu veranlassen, wenn vorher keine Rücksprache mit mir/uns möglich ist. Ich/Wir werde(n) die entstandenen Kosten für die Fahrt übernehmen.

Schöningen, den _____

Unterschrift einer/eines Erziehungsberechtigten

Schülerschein, Klassenfotos

Für den Schülerschein der Schule und für Klassenfotos wird vom Schulleiterrat in der Regel ein Fotograf beauftragt, der dann die gesamte Abwicklung der Erstellung übernimmt. Mit diesem Fotografen wird ein Vertrag abgeschlossen, der den Fotografen verpflichtet, sämtliche datenschutzrechtliche Vorgaben einzuhalten.

Eine Verpflichtung zum Kauf von Fotos oder des Schülerscheines besteht für Ihr Kind oder Sie zu keinem Zeitpunkt. Für die Erstellung und Abwicklung des Schülerscheines oder von Schülerfotos ist aber die Verarbeitung von personenbezogenen Daten Ihres Kindes im Sinne von Artikel 4 Nr. 2 und Artikel 8 Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) erforderlich.

Deshalb benötigen wir für die nachfolgend aufgeführte Art und den Zweck der Verarbeitung sowie die Art der personenbezogenen Daten und der Kategorie Ihr Einverständnis:

Art der Verarbeitung:

Verarbeitung von personenbezogenen Daten zum Zweck der Durchführung und Abwicklung der Schulfotografie innerhalb der Schule sowie der Prozess der Bearbeitung, Produktion und Bereitstellung der Fotos zum Onlineverkauf.

Hierzu gehört

- a. die Erfassung,
- b. die Ordnung,
- c. die Speicherung,
- d. die Löschung,
- e. die Erhebung von personenbezogenen Daten im Zuge der Fotografie,
- f. die Anpassung und Veränderung im Zuge der Bildbearbeitung,
- g. die Übermittlung an etwaige Servicedienstleister,
- h. die Verbreitung für den Auftragszweck,
- i. die passwortgeschützte Bereitstellung der aufgenommenen Fotos zum Onlineverkauf.

Art der personenbezogenen Daten:

Es werden folgende Daten verarbeitet:

- a. Datum und Ort des Auftrages,
- b. Stamm- und Kommunikationsdaten (z.B. Telefon, E-Mail) von Ansprechpartnern,
- c. Einzel- und Gruppenfotos der Schüler und Lehrer,
- d. Name der Klasse der Schüler,
- e. sofern von der Schule übermittelt: Vor- und Nachname sowie Geburtsdatum der Schüler (notwendig für die Erstellung von Schülerscheinen).

Diese Daten werden von der Schule unter den Bestimmungen dieses Vertrages dem Fotografen bereitgestellt.

Kategorien betroffener Personen

- Schüler, welche durch die Schule betreut werden

Ich bin/wir sind mit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten meines/unseres Kindes wie oben beschrieben durch den vom Schulleiterrat beauftragte Fotografen einverstanden.

Name, Vorname des Kindes (*bitte in Blockschrift ausfüllen*)

Schöningen, den _____
Datum

Unterschrift einer/eines Erziehungsberechtigten

Datenschutz, Fotos, Homepage und Newsletter

Auf unsere Homepage als Quelle für tagesaktuelle Informationen haben wir Sie bereits hingewiesen und viele Mitglieder der Schulgemeinschaft nutzen die Homepage auch gern und rege. Über die Arbeit und Projekte des Gymnasium Anna-Sophianeum wird auch häufig in der Presse berichtet.

Presseberichte, ein Newsletter oder eine Homepage ohne Bilder wären sicher wenig ansprechend und oft geben Fotos der Hauptbeteiligten, nämlich unserer Schülerinnen und Schüler, die Atmosphäre einer schulischen Veranstaltung besser wieder als ein Text es könnte.

Die Veröffentlichung von Fotos im Internet und in der Presse ist durch das Kunsturhebergesetz (KunstUrhG) geregelt, welches das Recht am eigenen Bild beschreibt. Hiernach dürfen „Bildnisse (...) nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden. (...)“ (§22 KunstUrhG). Von der Notwendigkeit der Einwilligung kann abgesehen werden, wenn es sich um „Bilder von Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen, an denen die dargestellten Personen teilgenommen haben“ handelt (§23 KunstUrhG). Als unproblematisch werden daher aus Datenschutzsicht Gruppenfotos von Schülerinnen und Schülern bei schulischen Veranstaltungen beurteilt, so wie sie auf unserer Homepage im Regelfall zu finden sind.

Sollten Sie oder Ihre Kinder jedoch einmal mit der Veröffentlichung eines Fotos nicht einverstanden sein, so teilen Sie uns dies bitte über das Sekretariat telefonisch oder per E-Mail mit. Wir werden dann das entsprechende Bild von der Homepage löschen bzw. künftig dafür sorgen, dass Ihr Kind ggfs. nicht mit auf den Pressefotos erscheint.

Hinweis: Die u. g. Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden!

Bestätigung

Von der Möglichkeit der Veröffentlichung von Fotos meines Kindes auf der Homepage und im Newsletter der Schule habe ich Kenntnis genommen. Ich bin damit einverstanden. Ich bin auch damit einverstanden, dass Fotos im Rahmen von schulischen Projekten und Veranstaltungen von der Presse veröffentlicht werden können.

Name, Vorname des Kindes (*bitte in Blockschrift ausfüllen*)

Schöningen, den

Datum

Unterschrift einer/eines Erziehungsberechtigten